

07.05.21

Wi

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Neuordnung der Marktüberwachung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 19/29375 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung
– Drucksache 19/28401 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.05.21

Erster Durchgang: Drs. 167/21

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen (RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit“.
 - b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Übergangsvorschriften“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „geliefert wurde“ durch die Wörter „bestellt und geliefert werden kann“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „worden“ gestrichen.
 - cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 bleibt davon unberührt. Erkennt eine Marktüberwachungsbehörde eine offensichtliche Nichtkonformität eines Produktes, das online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten wird anhand der vorliegenden Informationen, ohne dass eine Beschwerde oder ein Testkauf vorliegt, so kann sie tätig werden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in Verbindung mit Artikel 25 bis 28“ gestrichen.
3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Befugnisse nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/1020 bestehen zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, außerhalb der dort genannten Zeiten nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Das Betretungsrecht gilt auch für alle Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel, die zum Ausstellen genutzt werden.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Proben, Muster, Unterlagen und Informationen sind ihnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“
5. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 1, 3 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 und 3“ ersetzt.
6. In § 11 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesrecht“ die Wörter „oder nach speziellen bundesgesetzlichen Regelungen“ eingefügt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Meldungen nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 und Ersuchen nach Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 erfolgen mithilfe des Informations- und Kommunikationssystems ICSMS.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen (RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das ein ernstes Risiko darstellt“ durch die Wörter „mit dem ein ernstes Risiko verbunden ist“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern“ gestrichen.

9. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsvorschriften

Die in § 16 Absatz 1a genannten Vorschriften sind spätestens anzuwenden, wenn die elektronische Schnittstelle zur Übermittlung von Daten zwischen nationalen Zollsystemen und dem Informations- und Kommunikationssystem nach Artikel 34 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1020 zur Verfügung steht.“